

Immanuel-Kant-Gymnasium

66953 Pirmasens
Wörthstraße 30

Tel. 06331-240-40
Fax 06331-240-423
www.ikgp.de
kant.gym@pirmasens.de

MEDIENNUTZUNGSORDNUNG

Nachfolgende Ordnung gilt ab dem Schuljahr 2025/2026 für die Benutzung von mobilen Endgeräten (z. B. Smartphone, Smartwatch, Tablet, Smartspeaker und Bluetooth-Zubehör wie Kopfhörer etc.) durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts und auch bei allen weiteren schulischen Angeboten und Veranstaltungen. Ziel der Ordnung ist der verantwortungsbewusste Umgang mit mobilen Endgeräten und deren sinnvoller Einsatz im Unterricht.

Die Schule gibt sich für den Umgang mit mobilen digitalen Endgeräten folgende Nutzungsordnung. Die Nutzung der digitalen Geräte ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig und ist Bestandteil der Hausordnung.

§1

Alle mobilen Endgeräte der Schülerinnen und Schüler sind auf dem gesamten Schulgelände und während der gesamten Unterrichtszeit ausgeschaltet in der Schultasche oder im Schließfach zu verwahren. Eine Stummschaltung reicht nicht aus. Lehrkräfte sind in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Einhaltung dieser Nutzungsordnung stichprobenhaft zu kontrollieren.

Bei Klassen- und Kursarbeiten müssen die Geräte durch die Lehrkraft vorher eingesammelt werden, bei Hausaufgabenüberprüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen können sie eingesammelt werden.

Während des laufenden Schultages sind Schülerinnen und Schüler berechtigt, den WLAN-Zugang der Schule sowie die Multimediaausstattung in den Räumen für schulische Zwecke zu benutzen. Die Nutzung des WLAN-Zugangs für private Zwecke ist untersagt.

§ 2

Generell ist die Nutzung von digitalen Endgeräten in folgenden Situationen erlaubt:

- im Unterricht für schulische Zwecke. Die private Nutzung ist nicht gestattet. Die Schülerinnen und Schüler tragen dabei selbst Sorge für die Funktionsfähigkeit der Geräte und stellen sicher, dass die Geräte vor unrechtmäßiger Nutzung Dritter geschützt werden.
- für die Schülerinnen und Schüler der MSS (Stufen 11-13) ganztägig in deren Aufenthaltsräumen (Mensa, MSS-Raum und Schülerbibliothek).
- für die Schülerinnen und Schüler der Stufen 9-13, die Nachmittagsunterrichte haben, ab 13:10 Uhr in der Aula, der Mensa, den Aufenthaltsräumen, dem MSS-Innenhof und allen Schulhöfen vorrangig für schulische Zwecke.
- in dringenden Fällen, nur nach Rücksprache mit einer Lehrkraft.
- für Notrufe

Weitere Ausnahmen von §1 und Sonderregelungen müssen durch eine Lehrkraft oder durch die Schulleitung erlaubt werden.

Auf Klassenfahrten, Kursfahrten, Schulausflügen und sonstigen Schulveranstaltungen gelten die von den begleitenden Lehrkräften festgelegten und kommunizierten Regeln.

§3

Ist die Nutzung der Geräte nach § 2 erlaubt, verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler keine Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstigen personenbezogenen Daten zu erstellen und zu verarbeiten, sofern es nicht ausdrücklich von der Lehrkraft oder den Betroffenen erlaubt wird. Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen können neben einem Nutzungsverbot und sonstigen Maßnahmen auch zu einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen. Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden oder sonstigen rechtswidrigen Inhalte auf das digitale Endgerät zu laden, solche weiter zu versenden

oder anderweitig zu verbreiten. Wer einen Missbrauch feststellt, ist verpflichtet, ihn der Aufsicht führenden Lehrkraft sofort mitzuteilen.

§4

Bei Verstößen gegen die Mediennutzungsordnung können die Endgeräte bis zum Unterrichtsschluss des betreffenden Tages von den Lehrkräften eingezogen werden. Hierfür schaltet die Schülerin/ der Schüler das Gerät aus und übergibt es der Lehrkraft oder bringt es auf Anweisung der Lehrkraft selbstständig ins Sekretariat. Die Endgeräte werden im Sekretariat in Schließfächern aufbewahrt und nach Unterrichtsschluss wieder ausgehändigt. Bei wiederholten Verstößen gegen die Mediennutzungsordnung ergreifen die Lehrkräfte bzw. die Schulleitung je nach Vergehen weitergehende Maßnahmen. Das Sekretariat erfasst die Namen der Schülerinnen und Schüler, deren digitale Geräte aufgrund von Verstößen gegen die Mediennutzungsordnung eingesammelt worden sind. Außerdem werden die Eltern durch die Schule informiert. Bei mehr als zwei Verstößen gegen die Mediennutzungsordnung innerhalb eines Schuljahres ist die Abholung der digitalen Geräte durch die Erziehungsberechtigten in der Schule erforderlich. Andernfalls erfolgt die Rückgabe der digitalen Geräte nach der 6. Stunde bzw. nach Unterrichtsende im Sekretariat.

Nutzt eine Schülerin oder ein Schüler das Gerät während einer Leistungsüberprüfung regelwidrig oder befindet es sich eingeschaltet in Reichweite, wird dies als Täuschungsversuch gewertet. Sollte der konkrete Verdacht bestehen, dass sich jugendgefährdende Bilder oder sonstige rechtswidrige Inhalte auf dem Gerät einer Schülerin oder eines Schülers befinden, informiert die Lehrkraft umgehend die Schulleitung. Diese leitet dann alle erforderlichen Schritte ein.

In besonders schwerwiegenden Fällen können weitergehende Maßnahmen nach § 97 SchulO ausgesprochen werden. Gegebenenfalls informiert die Schulleitung die Eltern, die Polizei oder sonstige Behörden (z. B. das Jugendamt). Sie empfiehlt bei dringendem Verdacht der Polizei die Durchsuchung der digitalen Endgeräte nach jugendgefährdenden Inhalten.

§5

Die Lehrerinnen und Lehrer sind stets verpflichtet, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten und die Interessen der Schülerinnen und Schüler und der Schule in Einklang zu bringen. Die Lehrkraft hat nicht das Recht, die Inhalte des Gerätes ohne

Einwilligung einzusehen. Allerdings kann sie bei einem konkreten Verdacht auf rechtswidrige Inhalte alle erforderlichen Schritte wie in §4 beschrieben einleiten.

§6

Haftungsausschluss: Die Schule haftet für Schäden an und Verlust von abgegebenen digitalen Endgeräten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(Quelle: schulemedienrecht.rlp.de, zugegriffen am 08.12.23, CC BY 4.0
Pädagogisches Landesinstitut RLP